

Errichtungssatzung der Fachhochschule Lübeck über die FHL Professional School Vom 26. Juni 2014

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 13 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), und des Artikel 3 Absatz 2 der Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 16. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2013, hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 14. Mai 2014 im Benehmen mit dem Hochschulrat vom 24. Juni 2014 und nach Anhörung der Fachbereiche am 9. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Fachhochschule Lübeck (FHL) ist bundesweit führend im Bereich des berufsbegleitenden E-Learning. Sie wird ihre Studienangebote in diesem Bereich ausbauen und weiterentwickeln. Sie trägt hierdurch der demographischen Entwicklung Rechnung, die dazu führt, dass zunehmend akademische Qualifikation auf anderem als auf dem klassischen Wege der Präsenzstudiengänge geleistet werden muss. Wesentlich ist diese Art der Qualifikation insbesondere für Erziehende und Berufstätige.

Darüber hinaus wird die Hochschule ihre E-Learning-Kompetenz nutzen, um sich als Hochschule mit ihrem wissenschaftlichen Profil im Bereich gebührenfinanzierter, berufsbegleitender, weiterbildender Online-Masterstudiengänge durch Schaffung einer dauerhaften Struktur sichtbar zu profilieren. Um dies zu gewährleisten, wird die „FHL Professional School“ als wissenschaftliche Einheit im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung errichtet.

§ 1

Aufgaben und Ziele der FHL Professional School

Die FHL-Professional School wird die Trägerschaft für kostenpflichtige, berufsbegleitende Online-Weiterbildungsstudiengänge und Online-Weiterbildungsangebote der Fachhochschule Lübeck (im Folgenden: Weiterbildungsangebote) übernehmen.

Kernaufgaben sind:

- Konzeption, Akkreditierung, Einrichtung und Betrieb der kostenpflichtigen Online-Weiterbildungsangebote und Online-Weiterbildungsstudiengänge (§ 58 HSG),
- Verantwortung für die Sicherung der didaktischen und akademischen Qualität der Online-Weiterbildungsangebote und Online-Weiterbildungsstudiengänge,
- Sicherstellung der Lehre für diese Angebote im Haupt- oder Nebenamt (§ 59 HSG),
- die Mitwirkung bei der Studienberatung nach § 48 HSG.

Mit der technischen und organisatorischen Durchführung wird die oncampus GmbH betraut.

§ 2

Mitglieder der FHL Professional School

(1) Der FHL Professional School können Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fachhochschule Lübeck als Mitglieder angehören. Für die Gründung sind mindestens drei Professorinnen oder Professoren notwendig, die im Bereich E-Learning oder fachlich in der Online-Lehre aktiv sind. Gründungsmitglieder sind:

- Prof. Dr.-Ing. Rolf Granow
- Prof. Dr. Monique Janneck
- Prof. Dr. Jürgen Klein
- Prof. Dr.-Ing. Stephan Klein
- Prof. Dr.-Ing. Helmut Offermann.

Die Mitglieder können aus verschiedenen Fachbereichen stammen, müssen aber im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit inhaltlich in oben benannten Bereichen in der FHL Professional School aktiv sein oder werden.

(2) Die Mitglieder bringen ihre Kompetenzen in die gemeinsamen Aktivitäten der FHL Professional School in Forschung und Dienstleistungsangebot ein und unterstützen damit die Gesamtentwicklung der FHL Professional School und den Leiter oder die Leiterin bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben (§ 4).

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Absatz 2) entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder nach deren formloser Bewerbung. Sie schlagen dem entsprechenden Fachbereich der Antragstellerin oder des Antragstellers die Mitgliedschaft eines Bewerbers oder einer Bewerberin vor. Das Präsidium beruft das neue Mitglied auf Vorschlag des Fachbereiches.

(4) Die Mitgliedschaft endet, wenn über einen Zeitraum von zwei Jahren keinerlei Forschungs-, Lehr- oder Transferaktivitäten oder Veröffentlichungen in oben benannten Bereichen in der FHL Professional School entfaltet wurden, es sei denn die anderen Mitglieder befürworten eine Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft.

§ 3

Leitung der FHL Professional School

(1) Auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder der FHL Professional School wird aus der Mitte der Mitglieder eine Leiterin oder ein Leiter sowie ein stellvertretender Leiter oder eine stellvertretende Leiterin vom Präsidium ernannt. Der Leiter oder die Leiterin führt die Geschäfte der FHL Professional School für zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Bei Errichtung der FHL Professional School wird die Leitung der FHL Professional School unmittelbar durch das Präsidium bestimmt.

(3) Das Präsidium ist im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern der FHL Professional School zwecks Schlichtung anzurufen.

§ 4

Aufgaben der Leitung der FHL Professional School

Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte der FHL Professional School.

Hierzu gehören folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Sitzungen,
- allgemeine Vertretung der FHL Professional School nach außen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Die Zeichnungsberechtigung für den Abschluss von Verträgen obliegt weiterhin dem Präsidium der FHL.
- Vertretung der FHL Professional School in dem „Senatsausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer“,
- Herbeiführung von Mitgliederbeschlüssen zu allen für die FHL Professional School relevanten Fragen, die nicht das tägliche Geschäft betreffen, z. B. Aufnahme von weiteren Mitgliedern, ggf. Mittelverteilung (nicht projektgebundene Mittel) usw. Die Projektautonomie der projektverantwortlichen Mitglieder bleibt davon unbenommen.
- Einführung und Überwachung des QM-Systems,
- Beförderung und Koordinierung der Vertriebs- und Marketing-Aktivitäten für die FHL Professional School,
- ggf. Budgetplanung und Vorbereitung der Entscheidungsfindung zur Mittelverwendung (nicht projektgebundene Mittel) durch die Mitglieder,
- Initiierung und Erstellung eines gemeinsamen Marktauftritts mit den Mitgliedern,
- Festlegung von gemeinsamen Entwicklungszielen der FHL Professional School mit den Mitgliedern,
- Überprüfung der gesetzten Ziele, Evaluation/ Controlling,
- Überwachung des Mitgliedsstatus,
- jährliche Berichterstattung der FHL Professional School über ihre Leistungen gegenüber dem Präsidium, dem Senat und den Konventen der betroffenen Fachbereiche.

Der Leiter oder die Leiterin ist Fachvorgesetzter oder Fachvorgesetzte der der FHL Professional School gegen Entgelt zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Neben der Vertretungsfunktion unterstützt der stellvertretende Leiter oder die stellvertretende Leiterin die Leiterin oder den Leiter bei der Wahrnehmung der o.g. Aufgaben.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben erhält der Leiter oder die Leiterin eine Freistellung nach Maßgabe der LVVO und der jeweils geltenden Richtlinien der Fachhochschule Lübeck.

§ 5 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Die Entscheidung über Grundsatzangelegenheiten trifft die Mitgliederversammlung, § 4.

(2) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der FHL Professional School, die dem wissenschaftlichen Personal angehören, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die oder der auf zwei Jahre gewählt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung der FHL Professional School ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Beschlüsse werden nach Maßgabe des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

(5) Beschlüsse werden in der Regel durch offene Abstimmung gefasst. Auf Antrag kann in Einzelfällen, z. B. bei Personalangelegenheiten, geheim abgestimmt werden.

§ 6 Ausschüsse

Die FHL Professional School hat in Abstimmung mit den jeweils beteiligten Fachbereichen dafür

Sorge zu tragen, dass beim Angebot von weiterbildenden Studiengängen entsprechende (gemeinsame) Ausschüsse mit paritätischer Besetzung errichtet und Prüfungsausschüsse gebildet oder benannt werden.

§ 7 Infrastruktur und Personal

(1) Der Betrieb der Weiterbildungsangebote muss kostendeckend erfolgen.

(2) Das Präsidium unterstützt die FHL Professional School mit der Stellung von Personal- und Sachmitteln und von Räumlichkeiten.

§ 8 Finanzierung

Die FHL Professional School finanziert sich ausschließlich aus den Einnahmen der Weiterbildungsangebote.

§ 9 Änderung oder Aufhebung

(1) Eine Änderung bzw. Aufhebung der Satzung erfordert einen einstimmigen Beschluss der Mitglieder und die Zustimmung des Präsidiums. Im Übrigen gilt § 21 HSG.

(2) Sollte die FHL Professional School über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr weniger als drei in den benannten Bereichen aktive Mitglieder haben, so hat der Leiter oder die Leiterin die Aufhebung der FHL Professional School beim Präsidium zu beantragen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

*Lübeck, 26. Juni 2014
Fachhochschule Lübeck*

Präsidium

*Prof. Dr. S. Bartels-von Mensenkampff
Präsident*